

Stadt Ilmenau

Bebauungsplan Nr. 16 „Am Floßberg“

Teil B ■ Textliche Festsetzungen nach Bauplanungsrecht Örtliche Bauvorschriften nach Bauordnungsrecht

Stand: 23. Dezember 2004

1	Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO).....	2
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	2
1.2	Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	2
1.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	2
1.4	Flächen und Maßnahmen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 BauGB)	3
1.5	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 15 BauGB)	3
1.6	Zuordnung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB).....	6
1.7	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB).....	6
1.8	Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).....	7
1.9	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).....	7
2	Örtliche Bauvorschriften (nach ThürBO)	7
2.1	Äußere Gestaltung und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)	7
2.2	Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO).....	8
2.3	Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)	8
3	Hinweise zur Planverwirklichung.....	8
Anhang	Pflanzenliste	

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) mit den Teilgebieten 1 und 2

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, die der Versorgung des Gebiets dienen, sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und Tankstellen (Nr. 5) sind nicht zulässig.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Hinweis: Zu den Höhenfestsetzungen siehe die Eintragungen in den Nutzungsschablonen und den Systemschnitt auf der Planzeichnung.

Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen gilt die natürliche Geländeoberfläche. Im geneigten Gelände ist die natürliche Geländeoberfläche an der bergseitigen Wand maßgebend.

Als Wandhöhe - **WH** - gilt das bergseitige Maß von dem Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachaußenhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung oder Attika).

Als Firsthöhe - **FH** - gilt das bergseitige Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, wie folgt überschritten werden:

- in WA1 bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45,
- in WA2 bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.

Weitere Überschreitungen sind nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist als verbindliche Ausrichtung der Längsachse der Hauptbaukörper festgesetzt.

1.4 Flächen und Maßnahmen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 BauGB)

Hinweis: Die folgenden Festsetzungen gelten für nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten Grundstücksflächen.

R1 Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebereichs

Der zentrale Bereich für die Regenrückhaltung ist naturnah zu gestalten.

R2 Rückhaltung von Regenwasser im östlichen Gebietsteil

Der an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angrenzende Teil des Allgemeinen Wohngebiets ist über eine Versickerungsmulde an den zentralen Rückhaltebereich anzuschließen. Die Versickerungsmulde ist in der Breite variierend und mit Staunässe ertragenden Gehölzarten zu gestalten.

R3 Rückhaltung von Regenwasser im westlichen Gebietsteil

Der westliche Teil des Allgemeinen Wohngebiets ist an den zentralen Rückhaltebereich anzuschließen. Über die geeignete technische Ausführung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu entscheiden.

R4 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich der Stellflächen, Wege und Plätze

Wege, Plätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten sind mit wassergebundenen Decken oder mit wasserdurchlässigen Materialien zur Oberflächenbefestigung (z.B. breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine) zu versehen.

1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 15 BauGB)

Hinweis: Die Vorschriften des Nachbarrechts über Grenzabstände von Gehölzen bleiben unberührt.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Erhalt und Pflege der Feuchtwiesenbereiche bzw. ruderalisierter Feuchtbereiche

Die mit V1 gekennzeichneten Flächen sind einmal im Jahr unter Verzicht auf bodenverdichtende Maschinen zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Mahd hat im Spätherbst zu erfolgen. Mineralische Düngung und Gülleeintrag sind nicht zulässig. Die ruderalisierte Feuchtwiese und das Standgewässer sind zu pflegen und vor Zugänglichkeit zu schützen.

V2 Erhalt und Pflege des Walnuss-Baums sowie bestehender Gehölze

Die mit V2 gekennzeichneten Gehölze und der Walnuss-Baum sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Während des Baubetriebs sind Schutzmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

V3 Sicherung einer Ventilationsbahn für Frisch- und Kaltluft

Die mit V3 gekennzeichneten Flächen sind in einer Mindestbreite von 70 m als Abflussbahn für Frisch- und Kaltluft von Bebauung und dichtem, höherem Bewuchs freizuhalten. Lockere Gehölzpflanzungen sind zulässig.

V4 Aufstellen eines Bauzauns

Für die Zeit der Bauausführung ist die Bergwiese durch Aufstellen eines Bauzauns entlang der westlichen und östlichen Grenzen zwischen Baugebiet und Landschaftsraum zu schützen.

Ausgleichsmaßnahmen**A1 Extensivierung der Grünlandnutzung im Bereich Bergwiese**

Auf der mit A1 gekennzeichneten Fläche der Bergwiese ist die Besatzdichte mit Weidetieren zu reduzieren. Anstelle der heutigen Nutzung ist ein Umtriebsweidesystems¹ mit zeitlich und räumlich abgestufter Nutzung einzuführen. Offene Bodenstellen sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Abzäunung vor Beweidung zu schützen.

A2 Umwandlung ruderalisierter Säume in extensiv genutzte Wiese (Bergwiese)

Von den mit A2 gekennzeichneten Flächen sind Ablagerungen von Müll und Pflanzenabfällen zu entfernen. Im Bereich bestehender Ruderalfluren sind die Flächen einmal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

A3 Östliche und westliche Gehölzpflanzungen zum Schutz der Kernzone

An den mit A3 gekennzeichneten Stellen sind durchgehende, dichte Strauch- und Baumpflanzungen als Pufferzonen zum angrenzenden Wohngebiet anzulegen. Die Pflanzungen sind höhen- und breitengestaffelt in einer Mindestbreite von 5 m und mit kleinen bis mittelgroßen Wuchsformen auszuführen. Sträucher sind im Dreiecksverband (1*1m) mit dornenbewehrten Arten (Schlehen, Weißdorn) als Schutz vor Verbiss und Zugang zu setzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und vor Beweidung zu schützen.

A4 Nördliche Gehölzpflanzungen (Teil der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) zum Schutz der Kernzone

Als Übergang zwischen dem Schulweg und dem Rückhaltebereich bzw. dessen Umgebung sind innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (F+R) mindestens 2 m breite und dichte,

¹ Rotierende Nutzung einer in Segmente aufgeteilten Grünlandfläche mit Ruhephasen zwischen den einzelnen Nutzungszeiten bis zur erneuten Weidereife; nach Möglichkeit Verbleib selektiver Weidereste im jährlichen Wechsel.

niedrigwüchsige Hecken mit standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. In die Hecken sind standortgerechte Einzelbäumen mit mindestens 10 m Kronenabstand zu integrieren.

A5 Erweiterung von Gehölzbeständen bzw. Neuanpflanzung auf Ruderalfluren und anderen geringwertigen Flächen

Die vorhandenen Gehölze auf den mit A5 gekennzeichneten Flächen sind durch Neupflanzungen zu ergänzen. Noch nicht bepflanzte Ruderalfluren sind mit standortgerechten Gehölzen zu hochwertigen Grünstrukturen zu entwickeln.

A6 Wegbegleitende Gehölzpflanzungen zum Schutz der Kernzone

Entlang der Nordseite des bestehenden Fußweges, der im Südosten des Plangebiets liegt, ist die Zugänglichkeit der Kernzone mittels einer durchgehenden, dichten Heckenpflanzung mit standortgerechten Sträuchern einzuschränken. Der Zugang zum Rodelberg ist zu gewährleisten.

A7 Baumpflanzungen in Stellplatzanlagen

Je 4 Stellplätze ist mindestens ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 4 m² haben. Sie sind mit standortgerechten Bodendeckern oder mit Landschaftsrasen zu begrünen. Die Bäume sind so anzuordnen, dass eine gleichmäßige Überstellung der Stellplätze durch die Baumkronen erreicht wird.

Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen

Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Zur Erfüllung aller Pflanzverpflichtungen sind nur Pflanzen gemäß der im Anhang abgedruckten Pflanzenliste zulässig. Für weitere Anpflanzungen über die Pflanzverpflichtungen hinaus wird die Anwendung der Pflanzenliste empfohlen.

1.6 Zuordnung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Öffentliche Eingriffsfl.	Private Eingriffsflächen	
			westliches Baugebiet	östliches Baugebiet
	Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb des Plangebiets) *	Verkehrsflächen		
R1	Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebereichs		■	
R2	Rückhaltung von Regenwasser im östlichen Gebietsteil **		■	
R3	Rückhaltung von Regenwasser im westlichen Gebietsteil		■	
A1	Extensivierung der Grünlandnutzung im Bereich Bergwiese			■
A2	Umwandlung ruderalisierter Säume in extensiv genutzte Wiese (Bergwiese) ***	■		■
A3	Östliche und westliche Gehölzpflanzungen zum Schutz der Kernzone		■	
A5	Erweiterung von Gehölzbeständen bzw. Neuanpflanzung auf Ruderalflächen und anderen geringwertigen Flächen		■	
A6	Wegbegleitende Gehölzpflanzungen zum Schutz der Kernzone		■	
	Kompensationsmaßnahmen (außerhalb des Plangebiets)	Verkehrsflächen	westliches Baugebiet	östliches Baugebiet
	(entsprechend Vertrag mit Unterer Naturschutzbehörde)	■		

* Ausgleichsmaßnahmen auf den eigenen Grundstücksflächen werden nicht zugeordnet.

** Nur Maßnahmen auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen.

*** Verkehrsflächen: 2.000 m² der Gesamt-Ausgleichsfläche;
östliches Baugebiet: Gesamt-Ausgleichsfläche abzüglich dieser 2.000 m².

Verteilungsmaßstab im Sinne von § 135b ist bei privaten Eingriffsflächen die überbaubare Grundstücksfläche (WA1: 0,45; WA2: 0,40).

1.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

P1 Heckenpflanzung zum Schutz der Bergwiese

Auf der mit P1 gekennzeichneten Fläche ist eine durchgehende, dichte Heckenpflanzung mit standortgerechten Sträuchern anzulegen.

P2 Begrünung privater Grundstücksflächen

Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Grundstück zwei Bäume, bei den Doppelhäusern ein Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen.

1.8 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden und privaten Zwecken dienen, dürfen nur eingeschossig ausgeführt werden und eine Wandhöhe (bergseitig) von 3,0 m nicht überschreiten. Der zusammengefasste Rauminhalt dieser Anlagen darf höchstens 15 m³ betragen.

1.9 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur ist nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

2 Örtliche Bauvorschriften (nach ThürBO)

2.1 Äußere Gestaltung und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

Dachform und Dachneigung

Soweit eine Dachform festgesetzt ist, sind jeweils mindestens 80% der Dachfläche in dieser Dachform auszuführen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit es sich um Dächer über untergeordneten Gebäudeteilen handelt (z.B. Treppenhäuser) und die festgesetzte Firsthöhe nicht überschritten wird.

Garagen und Carports sind in Bezug auf Dachform und Dachneigung entsprechend dem Hausdach oder mit Flachdach auszuführen. Garagen sind in diesem Falle mit einer Dachbegrünung zu versehen.

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind Dachziegel in den Farben rot, rot-braun und schiefergrau mit dauerhaft nicht-glänzender Oberfläche zu verwenden. Diese Einschränkung gilt nicht für Dachflächen, auf denen Anlagen zur Energiegewinnung errichtet werden (z.B. Photovoltaik, Sonnenkollektoren).

Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte

Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Breiten die Hälfte der Trauf-länge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.

Wird eine Dachfläche mit Dacheinschnitten versehen, dürfen auf dieser Dachfläche keine Dachgauben oder Dachaufbauten angeordnet werden.

Fassaden- und Wandgestaltung

Bei Wohngebäuden und Garagen sind nur verputzte Wände zulässig. Das Spektrum der zulässigen Farbtöne reicht von Weiß über aus Weiß durch Abtönen gewonnene, blasse Farbtönen (Pastelltönen) bis zu Erdfarben.

Kleinere Flächen (wie Giebel dreiecke oder Elemente zur Gliederung der Fassaden) können in anderem Material gefertigt werden. Dabei sind Naturstein und Holz in ihrer natürlichen Oberfläche zu belassen.

Nicht zulässig sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, glasierte Materialien, Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, eloxierte Metallpaneele oder sonstige glänzende Baustoffe sowie glänzende oder reflektierende Anstriche.

2.2 Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Abfallbehälter und Müllboxen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz zu umgeben. Sammelstellplätze, die mehreren Gebäuden dienen, sind mit Mauerwerk oder Pergolen zu gestalten.

2.3 Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Einfriedungen sind wie folgt zulässig:

entlang der vorderen Grundstücksgrenzen (zum öffentlichen Straßenraum hin) bis zu einer Höhe von 0,8 m,

entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen als Hecken, als in Hecken geführte Maschendrahtzäune oder als einreihige Strauchpflanzungen, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m.

3 Hinweise zur Planverwirklichung

Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE '85/95)“ zu berücksichtigen.

Stellplätze und Garagen sind nach der Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO) zu errichten.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die Stadt Ilmenau und das Umweltamt des Ilm-Kreises hiervon umgehend zu unterrichten.

Soweit Erkundungs- und Baugrundbohrungen vorgenommen oder größere Baugruben eingerichtet werden, sind diese der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit

eine geologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Nach Durchführung der Maßnahmen sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne dem Geologischen Landesarchiv zu übergeben.

Im Bereich des Plangebiets sind bisher keine Bodendenkmale oder Bodenfunde bekannt. Dennoch ist bei Erdarbeiten mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben oder Knochen zu rechnen. In diesem Fall sind unverzüglich das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege in Weimar und die Stadt Ilmenau zu informieren.

Etwa 300 m südlich des Plangebiets liegt die Nordwestgrenze des Bergwerksfeldes „Floßberg“. Nach den beim Bergamt Bad Salzungen vorliegenden Unterlagen sind im Bereich des Plangebiets keine stillgelegten unter- oder übertägigen bergbaulichen Anlagen vorhanden. Wegen der Nähe zur Gangzone des Floßbergganges kann jedoch das Antreffen möglicher untergeordneter Bergbauspuren und alter Erkundungsbohrungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Zum Schutz gegen aufsteigendes Grundwasser sind die Keller von Gebäuden im westlichen Gebietsteil des Allgemeinen Wohngebiets wasserdicht auszuführen (WU-Beton). Nach Möglichkeit sollten keine Keller errichtet werden.

Wird der Einbau von Brauchwasseranlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen vorgesehen, sind diese genehmigungs- und abnahmepflichtig. Vom jeweiligen Grundstückseigentümer ist rechtzeitig ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei dem Wasser- und Abwasserverband Ilmenau (WAVI) zu stellen.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen hinsichtlich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält DIN 18915.

Pflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Anhang Pflanzenliste

Pflanzenliste und Ausführung der Pflanzmaßnahmen

Für die nach den Textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Anpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen der folgenden Liste zu verwenden, soweit nicht der Bebauungsplan Einzelheiten regelt oder Ausnahmen gestattet:

Aufwertung der Feuchtbereiche mit Röhricht (Maßnahme V1):

<i>Phragmites communis</i>	Schilf
<i>Typha angustifolia</i>	Schmalblättriger Rohrkolben
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohrglanzgras

Große Bäume (bis 40 m)

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fagus sylvatica variabilis atropunicea</i>	Blutbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme

Mittlere Bäume (10 bis 25 m)

<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holzbirne
<i>Pyrus communis</i>	Gartenbirne
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling

Kleine Bäume (bis 10 m)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Malus communis</i>	Gartenapfel
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge

Nadelbäume

<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche
<i>Picea abies</i>	Fichte

Kleine Sträucher (bis 1,5 m)

<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Gemeine Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Gemeine Himbeere
<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere
<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Preiselbeere

Mittlere Sträucher (bis 7 m)

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Amelanchier canadensis</i>	Kanadische Felsenb.
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter-Hartriegel
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe (Schwarzdorn)
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum

Rosa canina	Hunds-Rose ¹
Rosa speciosa	Wildrose
Salix aurita	Ohrweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Große Sträucher (über 7 m)

Corylus avelana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Bäume für Stellplätze

Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus aria	Gelbfilzige Mehlsbeere
Crataegus laevigata "Paul Scarlet"	Rot-Dorn
Crataegus crus-galli 'Splendens'	Hahnen-Dorn
Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogel- Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Stadtbirne

¹ Bei der Pflanzung von Wild-Rosen sind regionaltypische Arten zu verwenden.